

RS Vwgh 1990/5/17 90/07/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.1990

Index

L66506 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Steiermark

80/06 Bodenreform

Norm

AgrGG Stmk 1985 §4 Abs2 lit a;

AgrGG Stmk 1985 §43 Abs1;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §36 Abs1;

Rechtssatz

Lautet die Änderung der Verwaltungssatzung einer Agrargemeinschaft dahingehend, daß an eine Liegenschaft nur ein Anteilsrecht gebunden werden könnte, so würde mit dieser Satzungsänderung die in § 4 Abs 2 lit a Stmk AgrGG 1985 vorgesehne Möglichkeit, eine Absonderung zu bewilligen, was im Falle der Bewilligung jedenfalls zu mehr als einem einzigen Anteilsrecht bei einer Stammsitzliegenschaft führt, zur Gänze wegfallen, was einer teilweisen Außerkraftsetzung des Stmk AgrGG 1985, die jeder Rechtsgrundlage entbehrte, gleichkäme. Die Genehmigung der genannten Satzungsänderung ist somit von der Agrarbehörde zu versagen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070075.X01

Im RIS seit

17.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at